



SACHSEN-ANHALT

Landesregulierungsbehörde

Festlegung der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt
vom 02.06.2017

zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 EnWG für die dritte Regulatorperiode.

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 EnWG für die dritte Regulatorperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV hat die Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, im Folgenden „LRB“, am 02.06.2017 beschlossen:

- 1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 EnWG sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 31.07.2017 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRB einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 EnWG, deren Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV durch die LRB genehmigt wurde, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 31.10.2017 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRB einzureichen.
- 2) Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV nebst Anhang beizufügen.
 - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in der Anlage Bericht zu dieser Festlegung vorgegeben ist.
 - b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen.

- c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der LRB zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.
- d) Die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Bericht, Erhebungsbögen etc.) erfolgt per E-Mail an Cornelia.Lahne@mule.sachsen-anhalt.de oder durch eine CD.

(Die Anlage Bericht ist abrufbar auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde unter der Adresse: <http://www.landesregulierungsbehoerde@sachsen-anhalt.de>; Menüpunkte: → „Veröffentlichungen“ → „Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV“)

- 3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2d) zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).
- 4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von verbundenen Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für alle Dienstleistungen, für die im Jahre 2016 ein Entgelt in Höhe von mindestens fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für dieses Jahr entrichtet wurde, jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2d) zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen).
- 5. Die Ermittlung der individuellen Effizienz der Netzbetreiber, die nicht das vereinfachte Verfahren gewählt haben, erfolgt durch die Bundesnetzagentur. Über die Einzelheiten insbesondere des Datenaustauschprozesses werden die betroffenen Unternehmen rechtzeitig informiert.

Gründe

I.

Die LRB hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Mit Schreiben vom 12.05.2017 wurde allen Elektrizitätsversorgungsnetzbetreibern, für die die LRB zuständig ist, die beabsichtigte Festlegungsentscheidung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Insgesamt wurden 2 Stellungnahmen eingereicht.

In einer Stellungnahme wird die unter Punkt 1 festgelegte Fristenbindung, nach der spätere Änderungen grundsätzlich keine Berücksichtigung finden sollten, kritisiert. Die LRB ist der Auffassung, dass die enthaltene Regelung genügend Möglichkeiten für die Berücksichtigung von begründeten Änderungen bietet. Offenbare Unrichtigkeiten und offensichtliche Fehler werden auch unter dieser Regelung korrigierbar sein.

Für die Anlage Bericht wurden die Anregungen zur Auflistung bei den Positionen der 5 größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie zu den Positionen „Sonstiges“ aufgenommen und die Darlegungsgrenze von 1.000 € auf 5.000 € erhöht. Weiterhin wurde präzisiert, dass für die Auflistung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Dienstleistungsaufträgen bei Aufwendungen, die dem Elektrizitätsnetz per Schlüsselung zugeordnet wurden, ebenfalls die Grenze von 5.000 € gilt. Insgesamt wird die Erläuterungsgrenze auf 5.000 € angehoben.

Im Punkt 3.1 in der Anlage Bericht sind größere Abweichungen der Kosten des Geschäftsjahres 2016 gegenüber 2015 zu erläutern. Zur Klarstellung wird hier bei von einer Abweichung von mehr als 5 % ausgegangen.

In den Erhebungsbögen wurden außerdem kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen und Unstimmigkeiten beseitigt. Zudem wurden in Abstimmung mit den übrigen Regulierungsbehörden ein neues Tabellenblatt „A1 Fragen“ sowie im Tabellenblatt A1a neue Spalten XVII bis XX eingefügt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1. Mit dieser Festlegung trifft die LRB Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.
2. Die Bestimmung der Netzentgelte im Wege der Anreizregulierung fällt in die Zuständigkeit der LRB, soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Elektrizitätsversorgungsnetzen weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Elektrizitätsversorgungsnetz nicht über das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt hinausreicht.
3. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 31.07.2017 bei der LRB schriftlich und elektronisch einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 EnWG, deren Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV durch die LRB genehmigt wurde, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 31.10.2017 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRB einzureichen.
4. Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 31.07.2017 bzw. 31.10.2017 erhobenen Kostendaten für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Die Möglichkeit zur Korrektur von Unrichtigkeiten und Fehlern bleibt unberührt. Eine unverzügliche Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferatteste) ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
5. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 28 StromNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 StromNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prü-

fung der Kostendaten durch die LRB ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind. Die Struktur der Erhebungsbögen und des Berichts lehnt sich dabei weitgehend an die durch die BNetzA und die übrigen LRB gewählten Vorgaben an. Es hat sich gezeigt, dass nur auf diese Weise die länderübergreifende Verwendung einheitlicher Prüftools möglich ist und auch die bestehenden Berichtspflichten gegenüber der BNetzA erfüllt werden können.

6. Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 StromNEV kann die LRB ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten Dateien und bei der Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbögen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Benutzeroberfläche. Das Datenformat gewährleistet eine einheitliche Bearbeitung im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.
7. Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen zu übermitteln. Die Erhebungsbögen stellen ausschließliche Eingabebögen dar.
8. Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) zu übermitteln.
9. Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i. S. d. § 10 Abs. 2 EnWG ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) ausschließlich per E-Mail an die LRB zu übermitteln.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Festlegung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es jedoch auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06618 Naumburg (Saale), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Magdeburg, den 02.06.2017

Köster